

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 2, § 40 Abs. 1, § 124 Nr. 1;
ArbGG 1953 i.d.F. vom 19.1.1972 § 2 Abs. 1 Nr. 4,
§ 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1; ArbGG 1953 a.F. § 2 Abs. 1
Nr. 4

Leitsätze:

1. § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 will wie § 37 Abs. 2 BetrVG 1952 mit unterschiedlichem Wortlaut aber gleichem Sinn nur sicherstellen, daß dem Betriebsratsmitglied, sofern es wegen seiner Tätigkeit als Betriebsratsmitglied Arbeitszeit versäumt, der ihm nach dem Arbeitsvertrag zustehende Lohn erhalten bleibt.
2. Lohnansprüche gehören als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nicht zu den "Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz" gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG i.d.F. vom 19. Januar 1972; sie sind daher nach § 8 Abs. 1 ArbGG im Urteilsverfahren geltend zu machen.

Aktenzeichen: 1 ABR 22/72

Beschluß des BAG vom 30. Januar 1973 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 22/72

6 Ta BV 19/72 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 30. Januar 1973 durch die Richter Dr. Auffarth, Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Hümme und Hirschmann beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegner werden die Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 1. November 1972 - 6 Ta BV 19/72 - und des Arbeitsgerichts Braunschweig vom 6. Juli 1972 - 1 BV 10/72 - nebst den ihnen zugrunde liegenden Verfahren aufgehoben.

Die Sache wird zur Verhandlung und Entscheidung im Urteilsverfahren an das Arbeitsgericht Braunschweig abgegeben.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegner beschäftigen regelmäßig 19 Arbeitnehmer im Werk O . Dort ist der Antragsteller Betriebsobmann. Er ist als Kraftfahrer tätig und bezieht Monatslohn.

Die Verwaltungsstelle G der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden veranstaltete am 17. Februar 1972 von 9.00 bis 16.00 Uhr eine Schulungs- und Bildungstagung für Betriebsräte mit dem allgemeinen Thema: "Das neue Betriebsverfassungsgesetz". An diesem Tage informierte der Antragsteller um 7.00 Uhr seinen unmittelbaren Vorgesetzten, den Kfz-Meister K , von der Schulung. Dieser stellte ihn hierfür frei und entband ihn von seinen Dienstpflichten. Nachdem der Antragsteller noch zwei von K angeordnete Fahrten durchgeführt hatte, verließ er den Betrieb und fuhr zur Schulung nach G .

Er verlangt von den Antragsgegnern Ersatz des ihm entstandenen Lohnausfalls von 53,36 DM. Mit Schreiben vom 25. Februar 1972 weigerten sich die Antragsgegner, dem Antragsteller den Lohnausfall zu zahlen. Sie begründeten ihre Weigerung damit, der Antragsteller sei eigenmächtig von der Arbeit ferngeblieben, ohne rechtzeitig die Geschäftsführung unter Vorlage der Einladung zu informieren; sein Verhalten stelle einen groben Verstoß gegen das Arbeitsverhältnis dar.

Der Antragsteller hat beantragt

festzustellen, daß die Antragsgegner verpflichtet seien, die Lohnzahlung für den 17. Februar 1972 in Höhe von 53,36 DM vorzunehmen.

Die Antragsgegner stellen den Antrag

festzustellen, daß sie nicht verpflichtet seien, die Lohnfortzahlung für den 17. Februar 1972 in Höhe von 53,36 DM vorzunehmen.

Sie haben vorgetragen, der Antragsteller habe eigenmächtig seine Arbeit verlassen. Er habe die Antragsgegner nicht rechtzeitig über die Schulung unterrichtet. Sie hätten daher nicht genügend Zeit gehabt, zu überprüfen, ob es sich um eine Schulungs- und Bildungsveranstaltung mit der Vermittlung von Kennt-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

nissen handele, die für die Arbeit des Betriebsrats erforderlich seien und ob bei der zeitlichen Lage der Veranstaltung die betrieblichen Notwendigkeiten gewahrt seien. Durch die verspätete Meldung habe der Antragsteller den Antragsgegnern die Möglichkeit abgeschnitten, die Einigungsstelle anzurufen.

Das Arbeitsgericht hat entsprechend dem Antrag des Antragstellers erkannt. Die gegen diesen Beschluß des Arbeitsgerichts eingelegte Beschwerde der Antragsgegner blieb ohne Erfolg. Gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts haben die Antragsgegner die zugelassene Rechtsbeschwerde eingelegt und folgende Anträge gestellt:

Den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 1. November 1972

1. aufzuheben, soweit über den Lohnanspruch des Antragstellers für den 17. Februar 1972 im Beschlußverfahren entschieden worden ist,
2. aufzuheben, soweit dem Antragsteller gemäß § 40 in Verb. mit § 37 Abs. 6 BetrVG verauslagte Kosten ohne Vorlage einer spezifizierten Rechnung zuerkannt worden sind,
3. aufzuheben, soweit die vom Antragsteller geltend gemachten Ansprüche nicht unter die tarifvertragliche Ausschußklausel fallen.

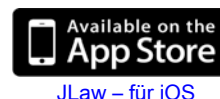
Der Antragsteller beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. 1. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß für die begehrte Feststellung die Gerichte für Arbeitsachen überhaupt zuständig sind. Dagegen kann dem angefochtenen Urteil nicht darin gefolgt werden, die zur Entscheidung gestellte Frage sei gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG 1953 i.d.F. vom 19. Januar 1972, § 80 Abs. 1 ArbGG 1953 im Beschlußverfahren zu entscheiden. Das Landesarbeitsgericht begründet seine Ansicht u.a. damit, die Rechtsfolge des § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 sei gegenüber

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

der Fassung des § 37 Abs. 2 BetrVG 1952 "bedeutsam geändert" worden; der Gesetzgeber habe jetzt das Schwergewicht auf die Frage der Befreiung des Betriebsratsmitglieds von der beruflichen Tätigkeit gelegt, die dafür zu untersuchenden Voraussetzungen seien im Beschlußverfahren festzustellen. Wegen dieser Gesetzesänderung könne an der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, ein solcher Anspruch sei im Urteilsverfahren zu verfolgen, nicht festgehalten werden.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind nicht überzeugend.

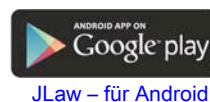
Das Betriebsverfassungsgesetz 1972 hat die Rechtsgrundlage des Lohnfortzahlungsanspruchs des Betriebsratsmitglieds bei berechtigter Arbeitsversäumnis nicht geändert. Der auf dem Arbeitsverhältnis beruhende Anspruch des Betriebsratsmitglieds auf Fortzahlung seines Lohns ist durch das neue Gesetz nicht zu einem betriebsverfassungsrechtlichen, aus § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 herzuleitenden Rechtsanspruch geworden.

§ 37 Abs. 2 BetrVG 1972 will wie § 37 Abs. 2 BetrVG 1952 mit unterschiedlichem Wortlaut aber gleichem Sinn nur sicherstellen, daß dem Betriebsratsmitglied, sofern es wegen seiner Tätigkeit als Betriebsratsmitglied Arbeitszeit versäumt, der ihm nach dem Arbeitsvertrag zustehende Lohn erhalten bleibt. Der Anspruch des Betriebsratsmitglieds auf Fortzahlung seines Lohns für die während seiner Tätigkeit versäumte Arbeitszeit hat nach wie vor seine ursprüngliche Rechtsgrundlage im Arbeitsvertrag in Verb. mit § 611 Abs. 1 BGB behalten, auch wenn das Verbot der Entgeltminderung aus § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 folgt. Derartige Ansprüche sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG 1953 und gehören nicht zu den "Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz" gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG 1953 i.d.F. vom 19. Januar 1972; sie sind daher im Urteilsverfahren zu entscheiden (Fitting-Auffarth, BetrVG, 10. Aufl., § 37 Anm. 25 ff.; Fraenkron, BetrVG, § 37 Anm. 42; Brecht, Kommentar zum BetrVG, § 37 Anm. 15; Sahmer, BetrVG 1972, § 37 Anm. 10; Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 37 Anm. 42).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

2. Die Zulässigkeit des Beschlußverfahrens kann auch nicht, wie der Antragsteller meint, aus der Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG 1953 durch § 124 Nr. 1 BetrVG 1972 hergeleitet werden. Danach sind für alle Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz, soweit es sich nicht um Straf- und Bußmaßnahmen handelt, die Arbeitsgerichte zuständig, die gemäß § 8 Abs. 1 ArbGG 1953 im Beschlußverfahren zu entscheiden haben. Entgegen der von dem Antragsteller vertretenen Ansicht handelt es sich bei der Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG 1953 nicht um eine Neuregelung in dem Sinne, daß nunmehr alle irgendwie mit dem Betriebsverfassungsrecht zusammenhängenden Ansprüche, auch wenn es sich um Lohnansprüche der Betriebsratsmitglieder aus berechtigter Arbeitsversäumnis handelt, ausschließlich im Beschlußverfahren zu entscheiden sind.

Dem steht der mit dieser Gesetzesänderung verfolgte Zweck entgegen. Sinn und Ziel der Neufassung dieser Gesetzesvorschrift ist es, den zu dem bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG 1953 entstandenen Streit zu beenden, ob und inwieweit die in der kataloghaften Aufzählung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG 1953 a. F. nicht aufgeführten Angelegenheiten des Betriebsverfassungsgesetzes im Beschlußverfahren zu entscheiden sind. Die in der neuen Fassung enthaltene Generalklausel stellt nunmehr klar, daß alle denkbaren betriebsverfassungsrechtlichen Streitfälle, die im Betriebsverfassungsgesetz selbst ihre Rechtsgrundlage haben, im Beschlußverfahren zu entscheiden sind (Protokoll des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 29.4.1971, 55. Sitzung, S. 26; Fitting-Auffarth, aaO, Anm. zu § 124 BetrVG 1972; Müller, Die Ausformung des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens, in Arbeitsrecht der Gegenwart, Bd. 9, 1971, S. 25). Hieraus ergibt sich, daß mit der Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG 1953 nicht zugleich auch die für die Zulässigkeit des Beschlußverfahrens im Verhältnis zum Urteilsverfahren von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aufgestellten Kriterien geändert worden sind. Es verbleibt somit bei der in Übereinstimmung mit der Rechtslehre stehenden bisherigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, daß Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Betriebsratsmitgliedern, die Lohnansprüche für die infolge der Betriebsrattätigkeit versäumte Arbeitszeit zum Streitgegenstand haben, als Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag im Urteilsverfahren zu entscheiden sind.

3. Der Antragsteller kann somit die von ihm erhobene Forderung nicht in dem von ihm gewählten Verfahren geltend machen. Das Beschlußverfahren ist unzulässig.

Dennoch braucht der Antrag nicht als unzulässig abgewiesen zu werden. Nach der Rechtsprechung des Senats entfällt diese sich aus einem unzulässigen Verfahren ergebende Rechtsfolge dann, wenn die in der Revisionsinstanz von den Beteiligten gestellten Anträge als Anträge auf Abgabe in das Urteilsverfahren ausgelegt werden können (vgl. BAG 22, 156 [161/162] = AP Nr. 1 zu § 8 ArbGG 1953; Entscheidung des Senats vom 9. November 1971 - 1 AZR 417/70 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 8 ArbGG 1953).

Dies ist vorliegend der Fall. Bei der Auslegung der Anträge der Beteiligten ist das Gericht im Beschlußverfahren wesentlich freier gestellt als im Urteilsverfahren (BAG 14, 164 [166] = AP Nr. 2 zu § 56 BetrVG Entlohnung; BAG 16, 8 [14] = AP Nr. 4 zu § 4 BetrVG). Im Streitfall geht der Wille der Beteiligten, wie sich aus ihrem Vorbringen in den Vorinstanzen und in der Revisionsinstanz ergibt, dahin, eine materiell-rechtliche Entscheidung über die zwischen ihnen strittige Frage zu erreichen. Der Antrag der Antragsgegner in der Rechtsbeschwerde, den Beschluß des Landesarbeitsgerichts aufzuheben, soweit über den Lohnanspruch im Beschlußverfahren entschieden worden ist, ist daher so auszulegen, daß das anhängige Verfahren im Falle der Unzulässigkeit des Verfahrens an das Arbeitsgericht zur Entscheidung im Urteilsverfahren abgegeben wird.

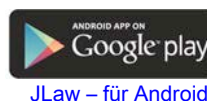
Ebenso kann nach der Begründung des vom Antragsteller in der Revisionsinstanz gestellten Antrags auf Zurückweisung der Rechtsbeschwerde nicht angenommen werden, daß er etwa seinen Antrag auch dann in dem unzulässigen Verfahren weiterverfolgt und eine Abweisung seines Antrags (auf Erstattung des Lohnaus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

falls) als unzulässig in Kauf genommen hätte, wenn die von ihm vertretene und vom Landesarbeitsgericht bestätigte Rechtsansicht, im Streitfall sei das Beschlußverfahren zulässig, sich als rechtsirrig erweisen würde. Sein Wille geht in Wirklichkeit dahin, in diesem Falle seinen Antrag in der richtigen Verfahrensart weiterzuverfolgen, um eine materielle Entscheidung zu erreichen. Sein Antrag ist daher hilfsweise ebenfalls in einen Antrag auf Abgabe des Verfahrens in das Urteilsverfahren umzu-
deuten.

Eine solche Abgabe in eine andere Verfahrensart ist, wie der Senat in den vorerwähnten Entscheidungen näher ausgeführt hat, zulässig. Die Sache war daher unter Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen und unter Aufhebung des zugrunde liegenden Verfahrens an das Arbeitsgericht zur weiteren Verhandlung im Urteilsverfahren abzugeben.

Ob ein Verfahren in ein Urteilsverfahren und ein Beschlußverfahren getrennt werden muß, wenn in einer Verfahrensart Lohnansprüche nach § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 und Auslagenersatz nach § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 zusammen geltend gemacht werden, brauchte der Senat nicht zu entscheiden.

Damit erübrigt sich eine Stellungnahme zu den von der Rechtsbeschwerde erhobenen Verfahrensrügen.

Das Arbeitsgericht wird nunmehr den vom Antragsteller geltend gemachten Anspruch im Urteilsverfahren zu entscheiden haben.

gez. Dr. Auffarth

Bichler

Wendel

Hümme

Hirschmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

